

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE ÜBERLASSUNG VON SCHLÜSSELN

Allgemeines

Die Fiber Service OÖ GmbH, kurz FiS OÖ oder AG genannt, regelt mit diesen Allgemeinen Bedingungen für die Überlassung von Schlüsseln die Voraussetzungen und Abläufe für die Ausgabe von Schlüsseln.

Die Auftragnehmerin, kurz AN genannt, benötigt je nach Art und Umfang des abgeschlossenen Vertrages zur Erfüllung der beauftragten Leistungen Zugang zu diversen FiS OÖ-Schaltstellen und FiS OÖ-Objekten. FiS OÖ-Objekten im Sinn dieser Bedingungen handelt es sich sowohl um Eigentumsobjekte als auch Mietobjekte der Fiber Service OÖ GmbH. Die FiS OÖ gewährt entsprechend den Verträgen angepasste Zutrittsberechtigungen.

Dabei handelt es sich um Zutrittsberechtigungen für drei verschiedene Objekte bzw. Räume:

- A.) Schaltstellen
- B.) Technikraum (POP)

Sollte die AN im Zuge der Erbringung einer Dienstleistung in Schaltstellen oder einem FiS OÖ-Objekt bzw. Zutritt zu diesem Objekt benötigen, so hat sie die zuständige Ansprechperson, in der Regel den Projektverantwortlichen, zu informieren. Dieser kann, sofern eine Begleitung durch Mitarbeiter der AG nicht möglich ist, die Ausgabe von entsprechenden Schlüsseln.

Voraussetzung für die Überlassung von Schlüsseln ist, dass die AN gegenständlichen Allgemeinen Bedingungen für die Überlassung von Schlüsseln schriftlich angenommen hat.

Die AN hat weiter eine Liste gemäß Anhang A zu übermitteln, worin sämtliche für die vertragsgegenständlichen Tätigkeiten in Frage kommenden Dienstnehmer der AN, im Folgenden kurz Dienstnehmer genannt, angeführt sind. Diese Dienstnehmer sind entsprechend diesen Allgemeinen Bedingungen nachweislich zu instruieren. Allfällige Änderungen hinsichtlich der Dienstnehmer der AN sind unverzüglich der AG bekannt zu geben.

Die von der AN in der gegenständlichen Liste genannten Personen sind grundsätzlich erst dann in FiS OÖ-Objekten zutrittsberechtigt, wenn diese Liste von der AG freigegeben wurde.

Die Ausgabe der Schlüssel an die AN erfolgt bei Einzelprojektaufträgen für Dauer des Projektes.

Pflichten der Auftragnehmerin

Aufbewahrung von Schlüsseln:

Übergebene Schlüssel sind sorgfältig zu verwahren und allfälliger Verlust ist unverzüglich

- der Auftraggeberin unter der Hotline 0732 257 257 8000 zu melden und
- bei der zuständigen Sicherheitsdienststelle eine Verlust- oder Diebstahlsanzeige zu erstatten. Die Anzeige ist der Fiber Service OÖ GmbH zu melden.

Die AN hat sämtliche damit in Zusammenhang stehende Kosten zu tragen.

Die ausgehändigten Schlüssel dürfen nicht mit einem Hinweisschild versehen werden. Die AN ist für die bestimmungsgemäße Nutzung der Schlüssel gegenüber der AG und muss nach Aufforderung über den Nutzer jederzeit Auskunft geben können. Die Dienstnehmer der AN haben Aufzeichnungen über die Benützung der Schlüssel in Bautagesberichten zu führen.

Einhaltung von betrieblichen Vorschriften:

Grundsätzlich dürfen seitens der AN nur Fachkräfte mit der erforderlichen Eignung für die beauftragte Tätigkeit sowie mit Kenntnissen über die Arbeit in elektrischen Betriebsräumen die entsprechenden Objekte der FiS OÖ betreten.

Die AN ist verpflichtet, für die Einhaltung sämtlicher in den Miet- und Eigentumsgebäuden der FiS OÖ geltenden betrieblichen Vorschriften Sorge zu tragen.

So sind insbesondere die jeweils geltenden, nachstehend angeführten Vorschriften vollinhaltlich einzuhalten:

- Brandschutzordnung
- Hausordnung
- Allgemeine Bestimmungen für Technikräume

Diese Vorschriften liegen diesen Allgemeinen Bedingungen für die Überlassung von Schlüsseln als integrierender Bestandteil bei. Darüber hinaus gelten jedenfalls die in den einzelnen Objekten auf die örtlichen Gegebenheiten abgestimmten Vorschriften. Die projektbezogenen Vorschriften sind in den einzelnen Objekten ausgehängt und sind vor Ort zur Kenntnis zu nehmen und einzuhalten.

Sollte es sich im Zuge der Durchführung der Dienstleistung als notwendig erweisen, dass in Einzelfällen von den oben angeführten Vorschriften abgewichen werden muss, so ist zuvor der Ansprechpartner der AN zu kontaktieren und der Schritt mit diesem abzustimmen.

Die Arbeiten sind so auszuführen, dass auf die Unfallverhütung größtmögliche Bedacht genommen wird.

Nach Beendigung der Arbeiten in einem Miet- oder Eigentumsobjekt der FiS OÖ ist die Beleuchtung auszuschalten, die Räume sauber und versperrt zu hinterlassen.

Sämtliche Verpackungsmaterialien sowie Montageabfallprodukte sind mitzunehmen und fachgerecht zu entsorgen.

Sonstige Pflichten der Auftragnehmerin:

Die AN hat vertrauenswürdige, zuverlässige Dienstnehmer einzusetzen. Über Verlangen der Auftraggeberin hat die AN für die von ihr eingesetzten Dienstnehmer Strafregister-Bescheinigungen beizubringen. Die Auftraggeberin kann Dienstnehmer jederzeit auch ohne Angabe von Gründen mit sofortiger Wirkung ablehnen.

Konkrete Anordnungen der Auftraggeberin sind strikt zu beachten. Weiterist darauf zu achten, dass die in den Objekten vorhandenen Einrichtungen nicht missbräuchlich verwendet werden.

Die AN und ihre Erfüllungsgehilfen sind verpflichtet, alle betriebsfremden Gegenstände, die im Bereich der Objekte gefunden werden, sofort der AG zu übergeben.

Die AN ist verpflichtet, alles zu unterlassen, was den Interessen der AG abträglich sein könnte. So ist es insbesondere verboten, betriebsfremden Personen den Zutritt zu Miet- oder Eigentumsobjekten der FiS OÖ zu ermöglichen.

Beim Ein- und Ausschalten von Beleuchtungs- und Beheizungsanlagen ist auf sparsamen Energieverbrauch Bedacht zu nehmen.

Bei Arbeiten an und in den Objekten dürfen nur Mittel und Materialien eingesetzt werden, die unter Bedachtnahme auf die im Einzelfall gegebenen Umstände in vollem Ausmaß geeignet sind und sicherstellen, dass keinerlei Schäden entstehen.

Die zur Sicherung der Arbeitsstelle erforderlichen Maßnahmen hat die Auftragnehmerin unter voller Eigenverantwortung zu ergreifen.

Ersatzkosten

Mit der Unterzeichnung dieser gegenständlichen Allgemeinen Bedingungen für die Überlassung von Schlüsseln anerkennt die Auftragnehmerin jedenfalls den Umfang der Ersatzkosten pro Schlüssel in der Höhe von mindestens € 1.000,-.

Haftung

Die AN haftet über die vertraglich bereits vereinbarten Haftungsbestimmungen hinaus ausdrücklich für die Verwendung der ihr überlassenen Schlüssel, für alle sich aus allfälligen Verlust oder Missbrauch im Hinblick auf die Sicherheitserfordernisse der FiS OÖ ergebenden nachteiligen Folgen. Die AN hat in diesem Fall nicht nur Ersatz für die Schlüssel zu leisten, sondern sämtliche Schäden sowie alle Aufwendungen zu ersetzen, die im Zusammenhang

mit einem allenfalls aus Sicherheitsgründen notwendig werdenden Austausch des FiS OÖ-Zutrittssystems Teile davon) entstehen.

Die AG kann daher über die Leistung der oben angeführten Ersatzkosten für Schlüssel und Firmenkarte hinaus für den in Zusammenhang mit der Verwendung der Schlüssel und Firmenkarten entstehenden Schaden einen nach Zutrittsart gestaffelten pauschalierten Schadenersatz pro Schlüssel verlangen. Der pauschalierte Schadenersatz beträgt:

- A.) für Schaltstellen € 10.000,-
- B.) für Technikraum € 100.000,-

Geheimhaltung

Die AN hat die von ihr eingesetzten Dienstnehmer zu verpflichten, alle ihnen bei der Arbeitsdurchführung bekannt gewordenen betrieblichen Informationen als streng vertraulich zu betrachten und darauf hinzuweisen, dass diese Verpflichtung auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses gilt. Weiter ist die Einsichtnahme in schriftliche Aufzeichnungen sowie das Anfertigen von Skizzen und Fotos durch fremde Personen, sofern dies nicht Gegenstand des Vertrages ist, untersagt.

Kündigung/Auflösung der Schlüsselüberlassung

Die AG ist berechtigt, bei Vorliegen wichtiger Gründe, wie insbesondere die Nichteinhaltung der gegenständlichen Allgemeinen Bedingungen für die Überlassung von Schlüsseln, die Überlassung von Schlüsseln ohne Einhaltung einer Frist für aufgelöst zu erklären. Aus einer Auflösung entstehen der AN keinerlei Ansprüche.

In diesem Fall sind sämtliche von der AG der AN übergebenen Schlüssel, FiS OÖ-Firmenkarten Unterlagen der ausgebenden Stelle der AG unaufgefordert zurückzugeben.

Sonstiges

Änderungen und Ergänzungen dieser „Allgemeinen Bedingungen für die Überlassung von Schlüsseln“ bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für das Abgehen von der Vereinbarung der Schriftform.

Sollte eine der in diesen Allgemeinen Bedingungen für die Überlassung von Schlüsseln enthaltenen Bestimmungen ungültig sein, so behalten die übrigen ihre Gültigkeit. Die nichtige Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die am ehesten geeignet ist, den Zweck dieser Bestimmung zu erfüllen. Dies gilt entsprechend, wenn eine ergänzungsbedürftige Regelungslücke offengeblieben ist.

Die AN stimmt zu, dass ihre auftragsrelevanten Daten von der Fiber Service OÖ GmbH verarbeitet werden und auch an mit der Fiber Service OÖ GmbH verbundene Unternehmen übermittelt werden.

Die Anlagen A und B bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Allgemeinen Bedingungen für die Überlassung von Schlüsseln.

Während der Durchführung eines Auftrages für die Fiber Service OÖ GmbH ist es jenen Mitarbeitern, die für die Fiber Service OÖ GmbH tätig sind, untersagt, bei Konkurrenzunternehmen tätig zu sein.

Anhang A: Formular: Liste der technischen Mitarbeiter

Anhang B: Formular: Übernahmebestätigung

Kenntnis genommen:

.....
Ort, Datum Auftragnehmerin

Anhang A

Liste der technischen Mitarbeiter für Zutrittsberechtigungen für
Fiber Service OÖ GmbH - Objekte

Firma:

AN Region
.....
Vertrag/Beauftragung:

Nr.	Vor- und Familiename	Position	Schlüsselnummer	Anmerkung
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				

.....
Ort, Datum Auftragnehmerin

Anhang B

Übernahmeerklärung

Name:	Firmenanschrift:
Firma:	Telefon:
Funktion:	Mobil:

Schlüssel Nr.: Laufende Nr.:

Der/Die oben angeführte Schlüssel wird zu den Allgemeinen Bedingungen für Überlassung von Schlüsseln der Fiber Service OÖ GmbH überlassen.

Der Unterzeichnende ist für die bestimmungsgemäße Nutzung des/der gegenüber der Fiber Service OÖ GmbH verantwortlich. Die Weitergabe ist nur an bereits der FiS OÖ gemeldete Personen zu Zwecken der Auftragserfüllung zulässig. Die Schlüssel sorgfältig zu verwahren und dürfen nicht mit einem Hinweisschild versehen werden.

Bei Verlust oder Diebstahl eines Schlüssels hat die Firma dies unverzüglich der Fiber Service OÖ GmbH zu melden. Es ist eine polizeilich gemeldete Diebstahlsanzeige (Verlustanzeige) vorzulegen.

Für jeden verlorenen Schlüssel sind Ersatzkosten in der Höhe von € 1.000,-.

Bei Wegfall des Bedarfs sind die Schlüssel der Ausgabestelle sofort und zurückzugeben.

Schlüssel dürfen nur im Rahmen des von der Fiber Service OÖ GmbH erteilt verwendet werden. Ich nehme zur Kenntnis, dass unbefugte Verwendung oder Missbrauch straf- und zivilrechtlich verfolgt werden.

Weiter ist das Betreten von technischen Betriebsräumen, das Berühren, Hantieren, bzw. das Benutzen von Anlagen und Einrichtungen der Fiber Service OÖ GmbH prinzipiell untersagt; Ausnahmen von dieser Regelung können nur nach schriftlicher Vereinbarung und Unterweisung durch Personal der Fiber Service OÖ GmbH erteilt werden.

Ich habe die Bestimmungen gelesen und zur Kenntnis genommen und bestätige die Übernahme des/der oben angeführten Schlüssel zu den oben angeführten Bedingungen.

.....
Ort, Datum Unterschrift